

Vollzug der LRV für Holzfeuerungen im Wallis

Dienststelle für Umweltschutz, Gruppe Luft

Massnahmen im Wallis

▲ Rechtsgrundlagen:

Luftreinhalte-Verordnung (Art. 12, 13 und 31 bis 34).

▲ Kantonale Rechtsgrundlagen:

Umweltschutzgesetz vom 18. November 2010 (Art. 23 und Art. 25).

Verordnung betreffend die Wartung, die Reinigung und die Überwachung der Anlagen mit Rauch und Feuer von 12. Dezember 2001 (Stand: 2008).

▲ Kantonaler Massnahmenplan für Luftreinhaltung:

Massnahme 5.3.1: Verschärfung der Überwachung.

Massnahme 5.5.3: Verkürzung von Sanierungsfristen und Verschärfung der Normen für Holzfeuerungen

Massnahme 5.5.4: Förderung (Subvention) der Einrichtung von Partikelabscheider für Holzfeuerungen.

Motion
Veuthey
April
2008

Ein Grundsatz: Verschärfung der LRV-Kontrollen mit Subventionen für Sanierungen

Massnahme 5.3.1 des kantonalen Massnahmenplans

- ▲ Einführung von systematischen Überwachungen von Holzfeuerungsanlagen
 - Erfassung von Holzfeuerungsanlagen (Hauptheizung) im Wallis laufend, Resultate Ende 2011
 - Ausbildung der Kaminfeger für CO-Messungen für Anlagen bis ~1 MW
 - Gemäss bestehendem Verfahren für Gas und Öl
 - Notwendige Dokumente für den Vollzug
 - Empfehlung über Emissionsmessung von Luftfremdstoffen bei stationären Anlagen von 25. Januar 1996
 - Entwurf der Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen inkl. Holzfeuerungen
 - Kontrollformulare

Massnahme 5.5.3 des kantonalen Massnahmenplans

- ▲ Grenzwerte über Feinstaub für kleine Anlagen (< 70 kW), welche als Zentralheizung eingesetzt werden
 - GW : 300 mg/m³
 - Neue Anlagen: Bedingung Baubewiligung
 - Bestehende Anlage : Kontrollmassnahme (Anzeige)
- ▲ Kürzere Sanierungsfristen für Anlagen ab 70 kW, die nicht konform sind
 - Bestimmung in der Sanierungsverfügung integriert

Massnahme 5.5.4 des kantonalen Massnahmenplans

- ▲ Anpassung der Gesetzgrundlage (LcPE art. 25) und Anpassung des kantonalen Massnahmenplans (Fiche)

- ▲ Anfrage-Formular und Erklärungsnotiz

- ▲ Bedingungen für die Subvention von Staubabscheidern

< 70 kW

Alle Holzfeuerungenbesitzer (Hauptheizung) dürfen einen Antrag stellen.
Subvention von max. 80% der Kosten, bis 2000.-.

≥ 70 kW

Alle Besitzer einer betr. Staub nicht konformen Anlage dürfen einen Antrag stellen.
Subvention von maximal 50% der Kosten.

Kontaktpersonen

- ▲ Die Umwelt-Spezialisten für den Vollzug der erwähnten Massnahmen sind:
 - M. Patrick Délitroz, kantonaler Inspektor für Feuerungen
 - M. Serge Oreiller, Ausbildung und Messtechnik
 - M. Jean-Marc Fracheboud, Verantwortlicher Groupe Air
 - M. Guy Défayes, Chef Sektion Umweltbelastung und Labor